
Buchbesprechungen

Standortbekenntnis

Di Fabio, Udo, Die Kultur der Freiheit. Verlag C.H.Beck, München 2005, XXVI, 296 S., 19,90 Euro.

Obwohl von einem Juristen geschrieben, enthält dieses knappe Buch keine rechtstheoretische Annäherung etwa an ein allgemeines Kulturrecht, wie sie *Peter Häberle* in den vergangenen Jahren versucht hat. Es ist auch kein verfassungsrechtlicher Exkurs über die Freiheit, mag in den ergänzenden Anmerkungen – bei der doppelten Qualifikation als Hochschullehrer und Verfassungsrichter kein Wunder – auch noch so viel verfassungsrechtliche Literatur und Rechtsprechung aufgeführt sein. Es ist aber auch trotz der üppigen Berufung auf Autoren der Sozialwissenschaften von *Luhmann* – auch das wieder kein Wunder, wenn man den zweiten Doktorhut bedenkt – bis zu *Huntington* und *Rawls* kein soziologisches Werk. Am ehesten kann man von Form und Aufbau her von einem aphoristischen Essay sprechen, der in lockerem Plauderton und kurzen, tief gegliederten Absätzen – und deshalb gut zu lesen – einen Beitrag zur aktuellen Diskussion über eine Leitkultur liefern möchte. Angesetzt wird bei Europa bzw. dem Westen; gemeint ist aber als Adressat Deutschland, wie bereits die Farbgebung des Titels deutlich machen soll.

Die wohl positivste Zuordnung hat *Christian Geyer* vorgenommen, wenn er in einer Rezension (FAZ v. 12.9.2005, S. 41) von einem Kindermanifest spricht, das *Di Fabio* verfasst habe, und es gleichzeitig zum Sachbuch des Jahres erhebt. Tatsächlich ist es anrührend, wenn schon am Ende des Vorworts darauf hingewiesen wird, das Buch sei "im Alltagsleben einer Familie entstanden, also im Lärmen, Streiten, Lachen", und das Bekenntnis folgt, die Ehefrau und die vier Kinder, denen dafür gedankt wird, seien für den Autor "der beste Teil jener prickelnden Lebenserfahrung, an der es unserer Gesellschaft immer schmerzlicher zu fehlen scheint". In diesem Vorwort findet sich aber

auch schon vier Mal – und immer negativ besetzt – der Begriff "sozialtechnisch" bzw. "sozialtechnologisch", der das gesamte Buch dann regelrecht durchsetzt und für alles nicht so Heimelige, Kuschelige, Wärmende, Überschaubare steht, ohne je definiert zu werden. Wenn man es böse meint, kann man ebenso gut von einer antiintellektualistisch geprägten Sinnsuche eines an der modernen Gesellschaft verzweifelten und verunsicherten Intellektuellen sprechen.

Di Fabio ist für einen starken Staat und starke staatliche Institutionen, ruft aber zugleich nach weniger staatlicher Bevormundung. Er ist für mehr Sinn für Gemeinschaften, lehnt aber die Selbstorganisation der Zivilgesellschaft in Nichtregierungsorganisationen als undemokratisch ab. Der Wohlfahrtsstaat als – wie er es nennt – allgemeiner Entwicklungsabschnitt westlicher Sozialmodelle ist für ihn der Versuch, den abendländischen Traum von der gerechten Gesellschaft zu verwirklichen; im gleichen Atemzug spricht er aber von einem quasi-sozialistischen System der Umverteilung, das darauf ziele, "der freien Gesellschaft – und damit der Disposition der Individuen – Ressourcen zu entziehen und sie der politischen Herrschaft des Staates – der politischen Gemeinschaft – einzuverleiben", und zitiert als Beleg ausgerechnet *Hans-Jochen Vogel* noch als Münchner Oberbürgermeister mit einer Rede auf einer Kommunalpolitischen Konferenz der Jungsozialisten im Jahre 1971. "Neue Formen politischer Macht wie sich internationalisierende und kooperative Kartelle bildende Herrschaft, der steuernde Einfluss der Massenmedien, die Politiker erst hochjubeln, dann fallen lassen, Themen und Bilder pushen oder begraben, oder moralische Tugendwächter, die sich als moderne *Robin Hoods*, als wahre Hüter des Gemeinwohls wirkungsvoll in Szene setzen", stehen für ihn gegen Nation und Republik als die "alten Synonyme für Demokratie"; es stehe "immer noch aus, übernationale Einrichtungen und politische Privatorganisationen überhaupt als Herrschaftsfaktoren zu erkennen und an Maßstäben

politischer Ethik, liberalem Freiheitsanspruch und vor allem praktischer Alltagsvernunft zu messen".

Es mag unfair erscheinen, auf diese Weise mit einzelnen Zitaten zu operieren, die beim Lesen besonders aufgestoßen sind. Aber nur wenn etwas anstößig ist, kann es Anstöße geben – etwa zum besseren Verständnis von Entscheidungen des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts, an denen *Di Fabio* wesentlich mitgewirkt hat. Die Begründung der Urteile zum Abstimmungsverhalten im Bundesrat bei der Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes, zum Europäischen Haftbefehl und jetzt zur Bundestagsauflösung durch die jeweilige Mehrheit, aber auch die abweichende Meinung etwa in der Kopftuchentscheidung erschließen sich leichter, wenn man *Di Fabios* Kultur der Freiheit gelesen hat. Aber wie war das noch bei Rosa Luxemburg mit der Freiheit der Andersdenkenden?

Dr. Jürgen Jekewitz, Bonn/Dorweiler

Justizkritik in zwei Romanen aus der Weimarer Republik

Wassermann, Jakob: *Der Fall Maurizius*. Roman (1928). Neuausgabe mit Kommentaren von Thomas Vormbaum und Regina Schäfer. Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH, Berlin. 484 Seiten, 64,00 Euro.

Feuchtwanger, Lion: *Erfolg*. Drei Jahre Geschichte einer Provinz. Roman (1929). Neuausgabe mit Kommentaren von Theo Rasehorn und Ernst Ribbat. Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 2002 (jetzt Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH, Berlin). 682 Seiten, 49,00 Euro.

Fast gleichzeitig in den letzten Jahren der Weimarer Republik sind die beiden justizkritischen Romane von *Wassermann* und *Feuchtwanger* erschienen, die jetzt in der Abteilung "Recht und Kunst" der von *Thomas Vormbaum* in Hagen herausgegebenen Reihe „Juristische Zeitgeschichte“ neu vorgelegt worden sind.

Beide weisen auf den ersten Blick verblüffende Parallelen auf: Ausgangspunkt ist jeweils ein auf

Meineid beruhendes Fehlurteil, in beiden geht es um die Rehabilitation der Betroffenen durch Bemühungen von Außenstehenden, um Wiederherstellung der Gerechtigkeit durch Wiederaufnahme oder Gnade (und deren Verhältnis zueinander) und in diesem Rahmen um kritische Auseinandersetzung mit Institutionen, Verfahren und Personal der (Straf-)Justiz. Und doch unterscheiden sich beide gerade auch in ihrer Justizkritik in charakteristischer Weise: Während *Feuchtwanger* den Blick konkret auf die Zustände in der bayerischen Justiz in den Jahren nach 1918 und ihre Verflechtungen mit der Politik richtet (die erst jüngst wieder *Gritschneder* in seinem Buch über *Georg Neidhardt*, den Vorsitzenden im Hitler-Prozess 1924, geschildert hat), geht es *Wassermann* um zeitlose Fragen von Justiz und Gerechtigkeit; zeitgeschichtliche Aspekte treten ganz in den Hintergrund, obwohl auch bei ihm die Handlung des Buchs in ein konkretes historisches Umfeld (die Verurteilung des Betroffenen in die Zeit des späten Kaiserreichs, die Rehabilitationsbemühungen in die Zeit der Weimarer Republik) eingeordnet ist.

Vorweg aber kurz der Stoff der beiden Romane: Für *Jakob Wassermanns* "Fall Maurizius" hat der seinerzeit aufsehenerregende Fall des Rechtsanwalts *Carl Hau* entscheidende Motive geliefert: Der Fall war kurz folgender: Am 6. November 1906 wurde auf der Kurpromenade in Baden-Baden die reiche Medizinalratswitwe *Molitor* erschossen. Vorangegangen war dem ein Anruf, in dem sie gebeten wurde, dringend auf das an der Promenade gelegene Hauptpostamt zu kommen, um dort ein von ihr reklamiertes Aufgabeformular für eine Depesche abzuholen. In den Verdacht des Mordes geriet ihr Schwiegersohn *Carl Hau*, Rechtsanwalt beim Obersten Bundesgericht in Washington und Dozent des römischen Rechts an der George-Washington-Universität daselbst, der sich nicht nur wegen eines aufwendigen Lebenswandels in Geldschwierigkeiten befand, sondern auch ein Liebesverhältnis mit der Schwester seiner Frau unterhielt. *Hau* gab schließlich zu, den fraglichen Anruf fingiert zu haben, bestritt aber stets seine Täterschaft an dem Mord. Trotzdem wurde er vom Schwurgericht in Karlsruhe wegen

Mordes zum Tode verurteilt, später aber vom Großherzog zu lebenslangem Zuchthaus begnadigt. Der Versuch *Haus*, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu erreichen, blieb erfolglos. Nach 12 Jahren Einzelhaft kam er gnadenhalber frei. Anschließend schilderte er in zwei Publikationen seinen Prozess (Das Todesurteil. Die Geschichte meines Prozesses, 1925) und seine Zuchthauszeit (Lebenslänglich. Erlebtes und Erlittenes, 1925). Wenig später – 1926 – beging er Selbstmord. *Wassermanns* Roman nimmt wesentliche Handlungselemente des Falles auf, der bei ihm allerdings nur die Vorgeschichte der zentralen Handlung bildet: In ihr stößt *Etzel Andergast*, der sechzehnjährige Sohn des Staatsanwalts *Wolf Freiherr von Andergast*, auf den Fall des seit achtzehn Jahren wegen Mordes im Zuchthaus sitzenden *Leonhart Maurizius*, den er für unschuldig hält (und der tatsächlich unschuldig ist): *Maurizius*, Privatdozent für Kunstgeschichte, war in einem – damals schon viele Jahre zurückliegenden – Sensationsprozess aufgrund des Meineids eines Zeugen für schuldig erkannt worden, wegen einer ehebrecherischen Beziehung zu seiner Schwägerin seine wesentlich ältere Frau (hier weichen der Fall *Hau* und der Fall *Maurizius* deutlich voneinander ab) erschossen zu haben. Vertreter der Anklage war der *Freiherr von Andergast* – Oberstaatsanwalt und Leiter der Frankfurter Anklagebehörde – gewesen, dessen überlegene Prozessführung entscheidend zur Verurteilung beigetragen hatte. *Etzel* setzt sich – im Konflikt mit seinem Vater – für den Verurteilten ein, erreicht ein Geständnis des Zeugen, nach dem nicht *Maurizius*, sondern seine Schwägerin *Anna* den Mord begangen hat, und verlangt von seinem Vater nunmehr die Wiederaufnahme des Prozesses. Der *Freiherr von Andergast* hatte sich schon zuvor, veranlasst durch die Bemühungen seines Sohnes, auch seinerseits mit den alten Prozessakten beschäftigt; dabei waren auch ihm Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gekommen, er hatte mehrere ausführliche Gespräche mit *Maurizius* im Zuchthaus geführt und sich schließlich erfolgreich für dessen Begnadigung eingesetzt. Ein Wiederaufnahmeverfahren lehnt er – wie *Thomas Vormbaum* in seinem juristischen Nachwort dar-

legt, *strafrechtlich* mit vertretbaren Gründen, aber aus Sicht der *Strafgerechtigkeit* doch illegitim – ab. In einer dramatischen Auseinandersetzung sagt sich *Etzel* daraufhin von seinem Vater los; von der Konfrontation erschüttert, bricht dieser unter seiner jetzt erkannten Schuld zusammen.

Ganz anders die Handlung bei *Feuchtwanger*, der – soweit erkennbar – im Gegensatz zu der Handlung des Romans von *Wassermann* kein realer, sondern ein fiktiver Fall zugrunde liegt: Unglücklicher Held ist hier der fortschrittliche Kunsthistoriker und Direktor der Staatlichen Gemäldesammlungen Dr. *Martin Krüger*. Er wird 1921 von einem Münchner Volksgericht wegen Meineids zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt, weil er in einem Disziplinarverfahren gegen die Kunstlehrerin und Malerin *Anna Elisabeth Heider* der Wahrheit zuwider geschworen haben soll, er habe mit ihr keine sexuellen Beziehungen unterhalten. Sie selbst kann hierzu nicht mehr gehört werden, weil sie sich das Leben genommen hat. Grundlage der Verurteilung ist ein Meineid des Taxifahrers *Franz Xaver Ratzenberger*, den dieser seinem Bruder und einem Bekannten gegenüber zugegeben haben soll; auch er kann – wie früher *Anna Elisabeth Heider* – nicht mehr gehört werden, weil er – er freilich als Opfer einer Wirtshausschlägerei – nicht mehr unter den Lebenden weilt. *Krügers* Freunde und seine Freundin *Johanna Krain*, die ihn im Zuchthaus geheiratet hat, betreiben die Wiederaufnahme des Verfahrens und bemühen sich gleichzeitig um eine Begnadigung; bevor beide Verfahren zu einem Ergebnis gekommen sind – die Begnadigung steht kurz bevor – stirbt *Krüger* in der Haft an einer vom Gefängnisarzt übersehenen Herzkrankheit. Kernstück des Romans bildet die Schilderung und Kritik der politisierten Justiz Bayerns in der Zeit der Jahre nach dem Ersten Weltkrieg, verkörpert vor allem in dem bayerischen Justizminister *Otto Klenk*, zu dessen Gestalt der Bayerische Ministerpräsident *Gustav Ritter von Kahr* Modell gestanden haben dürfte. Diese politisierte Justiz ist es, die – so der Roman – die maßgeblichen Ursachen sowohl für das Fehlurteil als auch für die Widerstände gegenüber den Bemühungen um Wiederaufnahme und Begnadigung (und damit für die Erfolglosigkeit

dieser Bemühungen) geliefert hat. Ihr vermag auch der Reichsjustizminister Dr. *Heinrodt* nichts Wirkames entgegenzusetzen, den *Krügers* Rechtsanwalt Dr. *Geyer* in Garmisch aufsucht: "Zwischen dem milden Bart des Reichsjustizministers *Heinrodt* gingen die Lippen auf und ab, und aus ihnen kamen einige allgemeine wohlwollende Sätze über Recht und Unrecht; aber sie klangen überraschenderweise gar nicht wohlwollend, sondern eher ärgerlich, erbitternd" (S. 636) – ein Porträt, mit dem *Feuchtwanger* – wie *Theo Rasehorn* in seinem Nachwort zu Recht feststellt – seinem Modell, dem Reichsjustizminister und hochangesehenen Heidelberger Strafrechtler *Gustav Radbruch*, kaum gerecht geworden sein dürfte. Um die bayerische Justiz und ihr Personal gruppieren sich zahlreiche, oft kaum verschlüsselte Figuren des kulturellen und politischen Lebens der bayerischen Metropole der 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts – von den Dichtern *Ludwig Ganghofer* (Dr. Pfisterer), *Ludwig Thoma* (Lorenz Matthäi) und *Bertolt Brecht* (Kaspar Pröckl) bis zu *Ludendorff* (Vesemann) und dem damals jungen *Adolf Hitler* (dem Monteur *Rupert Kutzner*, Anführer der "Wahrhaft Deutschen"); *Feuchtwangers* Roman wird so auch zu einer frühen literarischen Auseinandersetzung mit dem aufkommenden Nationalsozialismus, der dabei freilich wohl ein wenig zu harmlos-folkloristisch gesehen wird.

Es ist erfreulich, dass mit den Neuausgaben die beiden wohl bedeutendsten Justizromane aus der Zeit der Weimarer Republik in schön gestalteten Ausgaben wieder greifbar sind (wobei Textgrundlage des Romans *Feuchtwangers* der vollständige Text der Erstausgabe von 1930, also nicht der aus politischen Gründen mitunter verstümmelte Text der DDR-Ausgabe von 1955 und der auf ihr beruhenden westdeutschen Lizenzausgaben ist). Noch bedeutsamer für den Juristen sind freilich die bei den juristischen Nachworten ("Kommentare") von *Theo Rasehorn* (zu *Feuchtwanger*) und *Thomas Vormbaum* (zu *Wassermann*), in denen minutiös – und im Gegensatz zu den einfühlsamen philologischen Nachworten von *Regina Schäfer* und *Ernst Ribbat* – die in den Romanen behandelten Fragen von Justiz, Recht, und Gerechtigkeit analysiert

und – bei *Vormbaum* – präzise die unterschiedlichen Ansätze beider Romane herausgearbeitet werden:

"*Feuchtwangers* Roman schildert die Probleme der bayerischen Justiz der Zwanzigerjahre gegenüber den herrschenden politischen und sozialen Kräften ... Das Schicksal des Dr. *Krüger* steht im Spannungsfeld politischer Faktoren, Akteure und Ereignisse. Das Strafverfahren soll ihn als den Vertreter einer nicht genehmen Kunstauffassung aus dem Amt drängen und mundtot machen. Zu diesem Zweck wird der meineidige Zeuge von Politikern gezielt instrumentalisiert. Nichts von alledem in *Wassermanns* Roman: das Urteil im Fall *Maurizius* ist ein Fehlurteil, wie es leider vorkommen kann." (S. 432) ... "Wie erwähnt, behandelt der Roman nicht einen Fall von Justizmanipulation, keinen Fall 'staatsverstärkter Kriminalität' (*Naucke*). *Leonhart* befindet sich nicht in der 'Michael-Kohlhaas-Situation', sondern ist Opfer der Gebrechlichkeit der alltäglichen Einrichtung 'Strafjustiz'. *Wassermann* zeigt zum einen die ... prozeduralen Mängel der Strafjustiz – die zeitlosen wie die zeitbedingten und damit reformierbaren. Und die insofern eingetretenen Verbesserungen erkennt er an. Zum anderen – und wesentlichen – Teil appliziert er ein für ihn zentrales Thema auf den Strafprozeß: Die Trägheit des Herzens. Es geht ihm um eine Gerechtigkeit, die bei und über der Ermittlung von Sachverhalten den Menschen nicht aus den Augen verliert ... – eine solche, nicht-draconische, aristeidische Gerechtigkeit braucht Persönlichkeiten, die gleichermaßen von der Gesetzesstrenge *Andergasts*, von der Gerechtigkeitsliebe *Etzels* und von der Menschenliebe ... geprägt sind. Diese Gerechtigkeit fordert *Wassermann* ein; die andere nämlich zerstört beide – den Angeklagten und seinen Ankläger." (S.461 f.).

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Weber,
Frankfurt am Main

Die SPD im europäischen Einigungsprozess

Stroh, Astrid: Die SPD im europäischen Einigungsprozess, Organisation und innerparteiliche Willens-

bildung in der Europapolitik von 1979 bis 1998. Schriften zur Europapolitik, Bd. 1, Verlag Dr. Kovač Hamburg 2004, 662 S., geb., 98,00 Euro.

Astrid Stroh legt mit ihrer Arbeit über die SPD und ihre Haltung zum europäischen Einigungsprozess ein lesenswertes und informatives Werk vor. Einleitend beschreibt sie die vielfältigen und auch kritischen Positionen innerhalb der Partei gegenüber der Europaidee und die verschiedenen Wege der Willensbildung auf nationaler und europäischer Ebene. Schwergewicht dieser Untersuchung ist vor allem die Zeit seit der ersten Direktwahl 1979. In einem weiteren Kapitel wird die Haltung der Partei zur Europaidee in der Geschichte der SPD seit dem Heidelberger Programm 1925 dargelegt. Die eigentliche Auseinandersetzung begann mit der Opposition gegen die Integrationspolitik *Adenauers*. Es war die Sorge *Kurt Schumachers* um die nationale Frage. Diese Politik änderte sich mit der Regierungsübernahme der SPD, wenngleich *Willy Brandts* und auch *Helmut Schmidts* Politik ein zwiespältiges Verhältnis zur EU erkennen ließ. Erst in den 80er Jahren wurde die Position der Partei eindeutiger. Die nationale akzentuierte Strategie trat allmählich zu Gunsten einer europäischen Strategie zurück.

In dem Kapitel über die SPD auf dem Wege nach Maastricht wird dann die Haltung der Partei im Reformprozess der 80er und 90er Jahre behandelt. Viel Material hat die Autorin herangezogen. Es fehlt aber eine Auseinandersetzung mit den Anfängen dieses Reformprozesses, mit dem Vertragsentwurf des EP von 1984 und mit der EA, die immerhin erstmalig die politische Finalität vertraglich festlegte. Gerade in den Vertragsentwurf des EP ist vielfältiges Gedankengut der SPD eingeflossen, was der Rezensent aus eigener Erfahrung als stellvertretender Vorsitzender des Institutionellen Ausschusses weiß. Sehr eindrucksvoll ist dann wieder die Schilderung des "Auf und Ab" der Haltung zu den Zielen des Einigungsprozesses. Die Darlegung des Willensbildungsprozesses geht in alle Einzelheiten und ist vor allem für den politologisch interessierten Leser eine gute Quelle.

Gut wird der bis heute nicht zufrieden stellend gelöste Konflikt zwischen der Außen- und der Euro-

papolitik herausgearbeitet. Die Außenpolitik tut sich – auch in der innerparteilichen Meinungsbildung – schwer, anzuerkennen, dass Europapolitik keine Außen- sondern eine europäische Innenpolitik sui generis ist. Aber das ist eben auch eine Machtfrage. In einem weiteren Kapitel wird dann die Koordination der Entscheidungen zwischen der Parteiführung und der deutschen Gruppe der SPD im EP dargelegt. Sehr gründlich behandelt die Verfasserin die erste Direktwahl und die vielen Probleme für die SPD, wie z.B. die Frage eines Doppelmandats und die Rechte der Europaabgeordneten in der nationalen Fraktion. Die ausführliche Schilderung der Behandlung der Verträge von Maastricht und Amsterdam zeigt dem Leser, wie eng der Spielraum für das EP in einem von der Regierungskooperation beherrschten Integrationsprozesses ist. Lesenswert ist schließlich auch die Darstellung der Schwierigkeiten, die Medien für europäische Themen zu interessieren.

Es ist insgesamt ein lesenswertes und sehr informatives Buch, in dem die Verfasserin große, manchmal auch zu große Materialmengen ausgewertet hat. Schade nur, dass der Verlag offensichtlich bei der Herstellung nicht die letzte Sorgfalt beachtet hat, denn die Seitenangaben im Inhaltsverzeichnis sollten mit den entsprechenden Seiten im Text identisch sein.

Prof. Dr. Hans-Joachim Seeler, Hamburg

Demographischer Wandel

Frank Schirrmacher, *Das Methusalem-Komplott*, Karl Blessing Verlag München 2004, 224 S., geb., 16,00 Euro.

I. Infolge der wachsenden Lebenserwartung und des alarmierenden Geburtenchwundes altert die Bevölkerung in Deutschland und anderen Staaten in unvorstellbarem Ausmaß. Schon ist der Zeitpunkt absehbar, in dem die Alten (d.h. Personen über 60 Jahre) die Jungen zahlenmäßig überflügeln und damit auch als Wähler majorisieren können, zumal die Jungen erst ab 18 Jahren stimmberechtigt sind. Zugleich ergibt sich eine wahre Sturzflut von Problemen, die alle Lebensbereiche betreffen.

Schirmacher (der zu den Herausgebern der Frankfurter Allgemeinen Zeitung gehört) entwirft von all dem ein eindrucksvolles Bild. Er behandelt oder berührt dabei zahlreiche brisante Punkte, so die neue Biologie des Alterns (133 ff.), die rasant steigende Lebenserwartung, die für heute Geborene 90 bis 100 Jahre beträgt (21 ff. – "wir wissen nicht mehr, ob es überhaupt eine zeitliche Grenze für das menschliche Leben gibt"), die Frage nach dem "rechtzeitigen Tod" (129 f.), die Euthanasie (125 ff.), den Kampf zwischen Eltern und Kinderlosen (59) und das demographische Gefälle zwischen den jugendreichen muslimischen und den vergreisenden europäischen Staaten, das die Zuwanderung in die Länder der EU verstärken werde (50 ff.). "Ohne Zuwanderung würde sich die Bevölkerungszahl in Deutschland bis zum Jahre 2080 – dem Jahr, da unsere Kinder alt sein werden – praktisch um die Hälfte vermindern" (52).

II. Darüber hinaus gibt *Schirmacher* auch Hinweise auf nötige Reformen: "Wir müssen Kinder früher in die Schule und Ältere viel später und nach ganz anderen Kriterien in den Ruhestand verabschieden. Wir müssen die Struktur der Lebensläufe verändern – Phasen von Arbeit müssen sich verändern wie sich die Arbeitszeiten verändern. Wir müssen Erfahrungen rehabilitieren, Weisheit und den Austausch zwischen den Generationen" (32). Wir müssen "die Vielzahl der vermutlich überwiegend muslimischen Einwanderer integrieren, unsere Kinder (angesichts einer Überzahl von Älteren) davon abbringen, das Land zu verlassen, und gleichzeitig künftige junge Mütter in die Lebens- und Arbeitswelt integrieren" (52). Wir müssen den "Altersrassismus" bekämpfen (63 ff.), die "schöpferische Kraft des Alters" nutzen (201) und künftigen Generationen die positiven Möglichkeiten des Alters vorleben (198), was dann auch die Bereitschaft zur Fortpflanzung fördern werde (199).

III. Auch wenn man diese Vorschläge – die jedenfalls weiter auszuarbeiten wären – für plausibel hält, reichen sie schwerlich aus, um angesichts der sich umkehrenden Bevölkerungspyramide eine angemessene Alters- und Krankenversorgung sicherzustellen. Diese Aufgabe ist heute schwieriger zu lösen, als wenn die Politiker schon früher

eingegriffen und in den fetten Jahren Reserven für die Zukunft gebildet hätten, anstatt das Saatgut zu vergeuden und auch noch Schulden zu Lasten künftiger Generationen anzuhäufen. So hätten jedenfalls die Einsparungen bei der "Jugendlast", die sich seit dem "Pillenknick" ergaben, als Ausgleich für die wachsende "Alterslast" thesauriert werden müssen.

Jetzt aber werden Einschnitte nötig werden, die weit über das hinausgehen, was den Bürgern bisher zugemutet worden ist. Absehbar ist nicht nur eine Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge und des Selbstbetrags in der Krankenversicherung, sondern auch ein höheres Rentenalter und eine spürbare Senkung des Rentenniveaus (siehe *Die Welt* vom 27.7.2005, S. 3; vom 1.8.2005, S. 17 und vom 4.8.2005, S. 4). "Viele Rentner werden sich mit Renten auf derzeitigem Sozialhilfeniveau begnügen müssen, wenn die demographische Verwerfung voranschreitet" (*Die Welt* vom 30.7.2005, S. 12). Das gilt umso mehr als mit Rentenabschlägen für kinderlose Rentner zu rechnen ist.

IV. *Schirmacher* gebührt Dank dafür, dass er sich eines Themas angenommen hat, das trotz seiner überragenden Bedeutung und Dringlichkeit bisher viel zu wenig beachtet worden ist. Möge sein wichtiges Buch dies ändern und dazu beitragen, dass sich das nötige Problembewusstsein entwickelt und dass das Thema den ihm gebührenden Stellenwert erhält.

Prof. Dr. Eike von Hippel, Hamburg

Nomos und Ethos

Deppenheuer, O./M. Heintzen/M. Jestaedt/P. Axer (Hrsg.): *Nomos und Ethos. Hommage an Josef Isernsee zum 65. Geburtstag von seinen Schülern.* Berlin: Duncker & Humblot, 2002, Ln., 574 S., EUR 84,00

Zu Recht trägt diese Festschrift, die Schüler ihrem akademischen Lehrer darbringen, die Bezeichnung *Hommage*. Die Huldigung gilt *Josef Isernsee*, einem der bedeutendsten deutschen Strafrechtslehrer und scharfsinnigsten Rechtsdenker der Gegenwart.

Isensee, der jetzt 65 Jahre alt wurde, ist, wie im Vorwort hervorgehoben, ein Meister des geschliffenen Wortes und der einprägsamen Formulierung. Man erfährt, dass diese Meisterschaft nicht das Produkt einsamen und langen Rasonierens ist, sondern spontaner Intention und ingenieüser Assoziation auf der Grundlage einer stupenden Belesenheit entspringt, als "Frucht einer unbändigen, nicht selten jeden zeitlichen Rahmen sprengenden Lust an der kontroversen Diskussion und garniert durch einen schier unüberschaubaren und unerschöpflichen literarischen Bildungshorizont". Formulierungen wie diese bekunden weit mehr als Verehrung und Dankbarkeit der Schüler gegenüber dem bewunderten Lehrer; sie sind Ausdruck der Zuneigung derer, die "für einige Jahre das Glück hatten, mit *Josef Isensee* tagein tagaus aufs engste und vertrauteste zusammenarbeiten zu dürfen."

Die 21 Beiträge, die das Buch vereinigt, betreffen Problemfelder, die *Josef Isensee* nachhaltig beeinflusst hat: das Verhältnis Staat und Kirche, die Grundrechte, die Staatsorganisation, das Beamtenrecht, das Steuer- und Sozialrecht sowie das Europarecht. Durchweg bereichern sie die Diskussion neuralgischer Problemlagen, wie im Folgenden anhand ausgewählter Aufsätze verdeutlicht sei.

Otto Depenheuer z.B. fragt, ob die christliche Kirche als "Kirche ohne Volk" nach ihrer "Selbstsäkularisierung" durch politisches Engagement noch die ethische Reserve einer fragmentierten Gesellschaft bilden kann, die abnehmende religiöse Vitalität kompensiert. Die Antwort, die er gibt, verhält sich skeptisch gegenüber dem Agieren der Großkirchen als Wertelieferant für den Staat. Die Wertepprägung der Gesellschaft durch Religion kann, so *Depenheuer*, nicht unmittelbares Anliegen der Kirche sein. Die Kirchen schulden der modernen Gesellschaft Besinnung auf ihre religiöse Substanz und sollten sich mehr um die Seelen ihrer Mitglieder sorgen als um das säkulare Gemeinwohl.

Mit der nach dem Umzug von Bundesregierung und Bundestag nach Berlin erhobenen Forderung nach Verschärfung des Versammlungsgesetzes setzt sich *Markus Heintzen* auseinander. Er lehnt dies ab, meint aber, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Brokdorf-Beschluss bei dem

Schutzgut der öffentlichen Ordnung zu weit gegangen sei. Zu den wertvollsten Beiträgen der Festschrift gehört die überaus gründliche Untersuchung, die *Matthias Jestaedt* unter dem Stichwort "Verfassungsgesetzgeber im verfassungsgerichtlichen Jurisdiktionsstaat" angedeihen lässt. Der Verschiebungsprozess, der in der Verfassungswirklichkeit aus dem Hüter den Herrn der Verfassung gemacht hat, wird von *Jestaedt* in seinen vielfältigen Verästelungen untersucht. Unterschieden werden vier Spielarten des Verfassungsgerichtspositivismus und die "Deaktivierung" des Verfassungsgesetzgebers wird in sechs Phasen abgeschichtet, denen je eigene Regierungsfragen zugeordnet werden. Das Fazit lautet: Die Schwächung des Verfassungsgesetzgebers ist der Preis, der für eine starke Verfassungsgerichtsbarkeit zu entrichten ist.

Erfreulicherweise finden sich unter den Beiträgen auch drei Abhandlungen, die aktuelle Fragen des Beamtenrechts zum Gegenstand haben. In seinem Aufsatz "Die Wahl von Amtsträgern durch das Parlament" tritt *Dieter Zöllner* der Auffassung entgegen, die Parlamentswahl von Amtsträgern sei nur sehr eingeschränkt überprüfbar (vgl. OVG Schleswig DÖV 1999, 389). Wie er darlegt, beruht diese Meinung auf einem falschen Verständnis des Begriffs der demokratischen Legitimation. Die verfassungsrechtliche Effizienz der Wahl durch das Parlament verlange keine Abschwächung, sondern eher eine Verstärkung der Rechtsbindung. Ähnlich kritisch nimmt sich *Michael Güntner* der Beamtenrechtsreform von 1999 unter dem Gesichtspunkt der Leistungsbesoldung an. Deren Einführung erscheint ihm in Hinblick auf das hergebrachte Alimentsprinzip als Systembruch problematisch und geeignet, die Gefahr zu fördern, dass der Beamte zunehmend opportunistisch reagiert, anstatt sich dem Gemeinwohl zu verpflichten.

Es ist bedauerlich, dass der knappe zur Verfügung stehende Raum es nicht zulässt, auf die weiteren Beiträge der Festschrift einzugehen. In der Regel kann jedoch allen Autoren bescheinigt werden, dass sie in ihren Beiträgen wie der Jubilar "jede Infragestellung des Überkommenen als intellektuelle Herausforderung und wissenschaftlichen Ansporn" (so das Vorwort) empfinden. Das um-

fangreiche Verzeichnis der Schriften *Josef Isensees*, mit dem die Festschrift schließt, gibt den Stand von Dezember 2001 wieder. Bei der beeindruckenden Kreativität, die diese Gelehrtenpersönlichkeit auszeichnet, ist vorauszusehen, dass die kommenden Jahre dem Verzeichnis eine Fülle weiterer gewichtiger Arbeiten hinzufügen werden. Man sieht dem erwartungsvoll entgegen.

Rudolf Wassermann, Goslar

Rechtsgeschichte im Stadtbild

Fischer, Detlev: Rechtshistorische Spaziergänge durch Karlsruhe, Residenz des Rechts. Verlag der Gesellschaft für kulturhistorische Dokumentation e.V., Karlsruhe 2005, brosch., 127 S., 12,50 Euro. (Heft 10 der Schriftenreihe des Rechtshistorischen Museums, Herrenstr. 45 a, 76133 Karlsruhe)

Der Autor, den Lesern durch Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift wohlbekannt (vgl. RuP 2004, 58; 179; 2005, 46), ist ein profunder Kenner der badischen Rechtsgeschichte. Erst kürzlich wurde er zum Vorsitzenden des renommierten Vereins Rechtshistorisches Museum Karlsruhe e.V. gewählt. Zugleich ist er ein Jurist von ungewöhnlicher Kreativität, der sich nicht scheut, mit Initiativen hervorzutreten. Die von ihm 2004 vorgelegte interessante Sammlung "Karlsruher Juristenporträts" gewinnt besonderen Reiz dadurch, dass der Verfasser nicht nur Laufbahn und Schicksal des porträtierten Juristen "aus der Vorzeit der Residenz des Rechts" schildert, sondern auch dessen Familie, Freunde, ja das Zuhause in die Darstellung einbezieht.

Nun hat *Detlev Fischer* dieser Sammlung das oben bezeichnete Buch folgen lassen, das in Gestalt von Stadtrundgängen die rechtsgeschichtlichen Sehenswürdigkeiten Karlsruhes vorstellt. Es sind mehr als 60 Stationen in die *Fischer* den Leser und Spaziergänger führt. Umfangreiche Erläuterungen zur Geschichte der Gebäude, ihrer Erbauer und der Juristen, die in ihnen gewirkt haben, lassen keine Wünsche offen. Der Gedenkstein zur Erinnerung an die Ermordung von Generalbundesanwalt

Buback fehlt ebenso wenig wie das dem Dichterjuristen *Viktor Scheffel* gewidmete Denkmal und das ehemalige Verlagsgebäude des Verlages C.F. Müller. Von den fünf Rundgängen sind drei der badischen Rechtsgeschichte gewidmet, je einer dem Bundesverfassungsgericht und dem Bundesgerichtshof.

Die lobenswerte Idee *Detlev Fischers* verdient Nachahmung; natürlich in einer den Gegebenheiten angepassten Modifizierung. Durch die Rundgänge und die Fülle der Informationen, die *Fischer* gibt, wird Justiz aus dem Himmel der Abstraktion heruntergeholt und erlebbar. Dass Justiz ein Kulturphänomen ist und zur Geschichte der Kultur eines Landes gehört, hat leider noch immer keinen Eingang in das kollektive Bewusstsein gefunden. In Berlin z.B. stieß der Vorschlag, eine Rundfahrt zu den Sehenswürdigkeiten der Justiz in das touristische Programm für Berlin-Besucher einzubeziehen, auf Desinteresse. *Fischers* verdienstvolle Pioniertat könnte Anstoß geben, darüber noch einmal nachzudenken.

Rudolf Wassermann, Goslar

Der Deal im Strafprozess

Bernd Schünemann: Wetterzeichen vom Untergang der deutschen Rechtskultur. Die Urteilsab-sprachen im Strafprozess als Abgesang auf die Gesetzesbindung der Justiz und den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung. BWV Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2005, 38 S., brosch., 8,80 Euro.

Seit mehr als 20 Jahren beobachtet *Bernd Schünemann*, dass ein Aushandeln von "Strafe" die Aufgabe des Strafprozesses, die materielle Wahrheit zu ermitteln, immer mehr leer laufen lässt. Also müsse, so folgerte der Münchner Rechtslehrer bereits 1990 in seinem Gutachten für den 58. Deutschen Juristentag, als Konsequenz und um der Glaubwürdigkeit des Strafprozesses willen das deutsche Strafverfahren reformiert werden.

Der große Wurf ist bekanntlich ausgeblieben. Stattdessen hat der 4. Große Senat für Strafsachen

in seinem Beschluss vom 03.03.2005 (GSSt 1/04) eine, wie *Schünemann* meint, "misslungene Patentlösung" angeboten, die rechtspolitisch die "Preisgabe aller rechtsstaatlichen Errungenschaften des 19. Jahrhunderts" bedeute und darüber hinaus dem deutschen Strafverfahrensrecht wesensfremd sei. Im Unterschied zu den Vereinigten Staaten, in denen aus der Tradition des Parteiprozesses heraus auf eine formelle Wahrheitsfindung abgestellt werde, kommt es in Deutschland auf das Prinzip der Ermittlung der materiellen Wahrheit an. Ein das Ermittlungsverfahren beendendes Geständnis ("guilty plea") sei in Deutschland also schon mit dem Verfahrensrecht nicht vereinbar. Absprachen widersprechen aber auch dem Strafzumessungsrecht, weil strafmildernde Faktoren, "in dubio pro reo", aber auch Reue und Schuldeinsicht nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Darüber hinaus sei ein fairer Interessenausgleich nicht möglich, wenn das Gericht der entscheidende Verhandlungspartner ist, damit aber zwischen den Verhandlungspartnern ein zu großes Machtgefälle besteht. Schließlich sei in Deutschland das erkennende Gericht Verhandlungspartner, während in den USA eine Jury über die Schuld entscheide. Die Jury erfahre aber niemals etwas über einen gescheiterten Abspracheversuch.

Schünemanns Fundamentalkritik an der herrschenden Praxis (auch das US-Verfahren ist für ihn stark kritikwürdig) erstreckt sich auch auf die deutsche Reformdiskussion. Das diskutierte "partizipatorische Ermittlungsverfahren" bedeutet für ihn im Ergebnis, die Beweisaufnahme aus der Hauptver-

handlung herauszunehmen und diese damit weiter zu demontieren. Dabei gilt *Schünemanns* Kritik nicht den Absprachen im Strafprozess "an sich", er akzeptiert sie als modernes Instrument des Strafverfahrensrechts dann, wenn der "Wesensgehalt" der Hauptverhandlung gewahrt wird. Maßgebend ist für ihn, dass die Verteidigung das Ermittlungsergebnis als Endergebnis des Strafverfahrens und Basis der Rechtsfolgenentscheidung akzeptiert. Nach einem förmlichen Strafzumessungsvorschlag der StA, der wiederum von einem anderen Richter zu kontrollieren wäre, könnte sich der Angeklagte durch Absprache freiwillig dem Strafzumessungsvorschlag unterwerfen. Diese Absprache bedeutet *Schünemann* zufolge einerseits die Akzeptanz des Ergebnisses der Hauptverhandlung (Konsensfordernis), andererseits, dass Einsicht durch einen bescheidenen(!) Rechtsrabatt "belohnt" werden würde.

Schünemanns schmale (38 Seiten!) Streitschrift ist erfrischend, wenn auch bei seinem Lösungsvorschlag Fragen offen bleiben. Weshalb sollte ein Angeklagter, wenn das Ermittlungsergebnis eindeutig ist, nicht aus taktischen Gesichtspunkten eine Absprache akzeptieren, zumal wenn darin noch ein kleinerer Strafrabatt enthalten ist? Dennoch: sein Buch legt den analytischen Finger präzise auf die Wunde und macht deutlich, welch hohes Gut die Gesetzesbindung der Justiz ist, die durch die herrschende Praxis der Absprachen unterlaufen wird.

Hendrik Wassermann, Berlin

Einbürgerungen

Nach Mitteilung des statistischen Bundesamts in Wiesbaden sind im Vorjahr 127.150 Ausländer eingebürgert worden, davon 82.950 auf Grund eines mindestens achtjährigen rechtmäßigen Aufenthalts. Die Türkei stellte mit 35% den größten Anteil. Danach folgten Polen (7.500) und der

Iran (6.300). Die meisten Ausländer leben in Hamburg (14,1%), gefolgt von Berlin (13,4%) und Bremen (13,1%). Insgesamt leben in Deutschland 5,7 Mio. Ausländer, was 8% der Gesamtbevölkerung entspricht.